

Lageplan Reichenfels

Aufhebung Aufschließungsgebiet

LAND  KÄRNTEN
KAGIS

Gemeinde:	Reichenfels	Auflage	
Katastralgemeinde:	Reichenfels	von:	bis:
Grundstücke:	10/2, 11/26, 11/7		
Fläche [m ²]:	600		
Von Widmung:	Bauland - Dorfgebiet - Aufschließungsgebiet		
In Widmung:	Bauland-Dorfgebiet	Gemeinderatsbeschluss vom:	



Planausgabe: 01.03.2023

von: Quendler

Maßstab: 1:1000

Erläuterung

A-1/2023

A-2/2023

A-3/2023

Mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 27. April 2005, wurden die Grundstück 11/37, 11/36, 10/1, KG Reichenfels, als Aufschließungsgebiet festgelegt. Nachdem Teilbereiche der Grundstücke verkauft wurden, befinden sich Teile des Aufschließungsgebiets auf den Parzelle 11/7, 11/26 und 10/2, KG Reichenfels.

Mit Schreiben vom 23.10.2023 und vom 13.11.2023 haben die Grundeigentümer der Parzellen 11/7, 11/26, und 10/2 die Aufhebung dieser Teilbereiche der Festlegung als Aufschließungsgebiet für eine Fläche von insgesamt 600m² beantragt.

Der Widmungsantrag betrifft Teilflächen der Parz. Nr. 11/7 (Ausmaß ca. 240m²), 11/26 (Ausmaß ca. 180m²) und 10/2 (Ausmaß ca. 180m²) im Ausmaß von insgesamt ca. 600m² in der KG Reichenfels (KG-Nr. 77010). Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von „Bauland – Aufschließungsgebiet – Dorfgebiet“ (§ 25 K-ROG idgF.) in „Bauland – Dorfgebiet (§ 17 K-ROG idgF.).

Die Antragsteller möchten eine Arrondierung i.S.d. Parzellenschärfung bzw. der Anpassung an den Realstand durchführen.

Diese kleinräumige Bauland-Arrondierungen entspricht dem Gebietscharakter und den Entwicklungszielen der Gemeinde und konterkariert die Ziele und Grundätze der Raumordnung nicht.

Der Antrag ist aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv zu beurteilen.

Die entsprechende Kundmachung gemäß § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 erfolgte mit 19.12.2023, Zl. 031-2/03/2023.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter https://www.reichenfels.gv.at/gemeindeamt/Amtssignatur.html</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Waltraud Rainer, 17.04.2024 10:03:46